

**Umlaufbeschluss zur Genehmigung eines Wanddurchbruchs im
Gemeinschaftseigentum innerhalb der Wohnungseigentumseinheit Nr. 1,
Erdgeschoss links**

Sehr geehrte Miteigentümerinnen und Miteigentümer,

die Wohnungseigentumseinheit Nr.1 wurde verkauft und wird derzeit umgebaut. Für den erstmaligen Einbau eines Badezimmers ist es erforderlich, einen Wanddurchbruch innerhalb der Wohnung vorzunehmen. Die genaue Lage für diesen Durchbruch entnehmen sie der Anlage. Ein Statiker hat für den Käufer entsprechende Berechnungen durchgeführt nach deren Vorgaben dieser Durchbruch durchgeführt werden kann (siehe Anlage). Da der Durchbruch durch eine tragende Wand erfolgt, die sich im Eigentum der Gemeinschaft befindet, haben wir dem Erwerber geraten, hierzu eine Genehmigung per Beschluss einzuholen. Die Arbeiten können ohne diese Genehmigung derzeit nicht fortgesetzt werden, weshalb im schriftlichen Verfahren nach § 23 Abs. 3 WEG (Umlaufverfahren) folgender Beschluss gefasst werden soll:

Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnungseigentumseinheit 1 wird gestattet, einen Durchbruch gemäß beiliegender Zeichnung und statischer Berechnung auf eigene Kosten vorzunehmen. Etwaige Schäden, die im Rahmen dieser Maßnahme am Gemeinschaftseigentum und/oder anderen Sondereigentumseinheiten entstehen sind vom jeweiligen Wohnungseigentümer fachgerecht und auf eigene Kosten zu beseitigen.

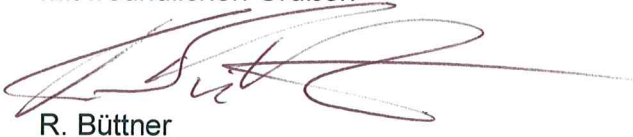
Damit der Umlaufbeschluss wirksam gefasst werden kann, müssen alle im Grundbuch eingetragenen Wohnungseigentümer der Eigentümergemeinschaft bzw. diejenigen, bei denen der Lasten-/Nutzenwechsel bereits erfolgt ist, dem Beschluss schriftlich zustimmen. Aus diesem Grunde bitten wir sie, dieses Schreiben leserlich mit Vor- und Nachnamen zu unterzeichnen. Bei mehreren Eigentümern einer Wohnung ist die Unterschrift aller Eigentümer erforderlich oder vom Unterzeichner eine Original-Vollmacht des Miteigentümers der betreffenden Wohnung beizufügen.

Nach der Unterzeichnung dieses Schriftstücks senden sie es bitte umgehend im Original an uns zurück.

Sollte ein Eigentümer den Umlaufbeschluss ablehnen oder sich der Stimme enthalten, ist das schriftliche Beschlussverfahren mangels der Zustimmung aller im Grundbuch eingetragenen Eigentümer gescheitert. Der Beschluss müsste dann auf einer Eigentümerversammlung beschlossen werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit bitten wir alle Eigentümer, möglichst kurzfristig zu agieren. Das Umlaufverfahren sollte spätestens bis zum 30.04.2018 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen



R. Büttner

Dem Umlaufbeschluss gemäß diesem Schreiben stimme/n ich/wir hiermit zu:


_____ (Unterschrift Vor- und Nachname, Datum)
Holger Gimzicki als Geschäftsführer der GIMI Vermögensverwaltungs GmbH (WE 1-3, 6-13)

_____ (Unterschrift Vor- und Nachname, Datum)
Muhamed-Ali Ince (WE 4 und 5)